**Vereinbarung zwischen den Parteien – Schiedsgerichtsverfahren1**

Besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass sie mögliche Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs über ein Schiedsgerichtsverfahren regeln wollen, ist diese Einigung vertraglich auszugestalten. Hierzu dient das nachfolgende Vertragsmuster für das ADR-Verfahren „**SCHIEDSGERICHT**“.

**Vereinbarung eines Schiedsgerichtsverfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs 2,3**

**zwischen**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -

**und**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -
1. **Präambel**

Die Parteien haben mit Datum vom \_\_\_\_\_\_\_ zur gemeinsamen Abwicklung des Projektes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung) einen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Art des Vertrages) abgeschlossen – nachfolgend Projektvertrag.

Die Parteien beabsichtigen, die Vertragsabwicklung partnerorientiert durchzuführen und die Kooperation der Vertragsparteien und Projektbeteiligten in den Vordergrund zu stellen. Durch die daraus resultierende Ausrichtung auf gemeinsame Projektziele sollen Win-Win-Potenziale genutzt, die Projektabwicklung effizienter gestaltet und Konflikte minimiert werden. Auf Basis von gegenseitigem Vertrauen und gemeinsamen Zielen lässt sich das Projekt kostengünstiger, schneller, qualitativ besser und damit für alle Beteiligten zufriedenstellender abwickeln.

Den Parteien ist bewusst, dass es trotz aller Vorkehrungen im Rahmen der Projektabwicklung zu Störungen, Diskussionen oder Streitpotenzial kommen kann. Es besteht Einigkeit der Parteien, dass sie mögliche Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs über ein **SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN** unter Einbeziehung der Verfahrens-/ Schiedsgerichtsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_4 (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) regeln wollen.

1. **Allgemeine Projektbeschreibung**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (kurze Beschreibung des Planungs-/Genehmigungs- bzw. Projektrealisierungsstands)

1. **Schiedsgerichtsverfahren**
2. Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung des Projektvertrages zu Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten kommen, die sie nicht im Verhandlungswege beilegen können, kann jede Partei unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs eine **Klage vor einem Schiedsgericht** erheben.
3. Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens5
* Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens sind, einschließlich der Frage des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs dieser Schiedsgerichtsvereinbarung, alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang **mit dem gesamten Projektvertrag**, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung. Umfasst sind auch außervertragliche Ansprüche sowie Ansprüche aufgrund etwaiger Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung / Erfüllung dieses Vertrages.
* Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens sind, einschließlich der Frage des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs dieser Schiedsgerichtsvereinbarung, alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang **mit folgenden Themenkomplexen des Projektvertrages:**6

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Soweit andere Themenkomplexe betroffen sind, steht jeder Partei der ordentliche Rechtsweg frei.

* Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens ist folgendes **konkrete** Konfliktthema:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Erhebt eine Partei eine Klage in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Schiedsvereinbarung ist, vor einem ordentlichen Gericht, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei die Klage als unzulässig abzuweisen (§ 1032 Abs. 1 ZPO).

Hiervon unberührt und jederzeit zulässig ist ein gerichtliches Mahnverfahren sowie ein gerichtliches Eilverfahren (einstweilige Verfügung - §§ 935 ff. ZPO, ggf. i.V.m. der Bauverfügung § 650 d BGB; Arrest - §§ 916 ff. ZPO; Beweissicherung - §§ 485 ff. ZPO (§ 1033 ZPO).

1. Verlangt eine Partei unter Benennung des Sach- und Streitstandes die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens, so gilt dies mit dem Tag des Zugangs des Antrages (Textform gem. § 126 b BGB) bei der anderen Partei als Verhandlung im Sinne des § 203 BGB über die Ansprüche oder die die Ansprüche begründenden Umstände aus dem im Antrag bezeichneten Sach- und Streitgegenstand. Der Eingang des Antrags auf Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist der beantragenden Partei durch die andere Partei unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums zu bestätigen. Die Hemmung der Verjährung endet, wenn das Schiedsgerichtsverfahren nicht weiter betrieben wird. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
2. Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit dem Stand \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Die Schiedsgerichtsordnung wird Vertragsbestandteil und ist
* diesem Vertrag beigefügt.
* unter www. \_\_\_\_\_ online verfügbar.
1. Das Schiedsgericht besteht aus
* einem Einzelschiedsrichter;
* einem Einzelschiedsrichter bis zu einem Gegenstandswert7 in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €,8 für höhere Gegenstandswerte aus drei Schiedsrichtern;
* aus drei Schiedsrichtern.
1. a) Als **Einzelschiedsrichter** wird benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Sollte der benannte Schiedsrichter das Schiedsgerichtsverfahren nicht durchführen können oder wollen, wird als Ersatzperson benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

b)Als **Dreier-Schiedsgericht** wird benannt:

**Beisitzer:**

Durch Partei A benannt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Durch Partei B benannt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Sollte einer der benannten Schiedsrichter das Schiedsgerichtsverfahren nicht durchführen können oder wollen, werden als Ersatzpersonen benannt:

Ersatzbenennung durch Partei A:­ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Ersatzbenennung durch Partei B: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

**Vorsitzender:**

* **Benennung durch die Schiedsrichter (Beisitzer)**

Nach erfolgter Bestellung der Schiedsrichter (Beisitzer) ernennen diese unverzüglich einen Vorsitzenden und für den Fall, dass der benannte Vorsitzende das Schiedsgerichtsverfahren nicht durchführen kann oder will, eine Ersatzperson. Die Parteien sollen vor einer Ernennung angehört werden.

* **Benennung durch die Parteien**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Sollte der benannte Vorsitzende das Schiedsgerichtsverfahren nicht durchführen können oder wollen, wird als Ersatzperson benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

1. Ist die Benennung des Schiedsrichters / des Schiedsrichtergremiums zum Vertragsabschluss unterblieben oder ist aus sonstigen Gründen eine (Ersatz-)Benennung erforderlich und können sich die Parteien nicht innerhalb von \_\_\_\_\_ Kalendertagen auf einen Schiedsrichter einigen, gilt § 1035 ZPO, wenn die vereinbarte Schiedsordnung keine Regelungen über die Bestellung des / der Schiedsrichter(s) enthält.
2. An den Schiedsgerichtssitzungen werden die Parteien persönlich oder durch einen zum Abschluss einer Vereinbarung bevollmächtigten Vertreter teilnehmen (Gemeinsame Sitzung). Der Schiedsrichter / das Schiedsrichtergremium soll während des Verfahrens auf eine einvernehmliche Einigung der Parteien hinwirken.
3. Das Schiedsgericht entscheidet neben der Hauptsache auch über die Verfahrenskosten (§ 1057 ZPO).
4. Die Parteien werden der / dem Schiedsrichter(in) vertraglich das Recht einräumen, von den Parteien anteilige Kostenvorschüsse anzufordern. Jede Partei ist berechtigt, zur Beschleunigung des Verfahrens einen notwendigen Kostenvorschuss an den /die Schiedsrichter in voller Höhe zu verauslagen. Ziffer 10 bleibt hiervon unberührt.
5. Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
6. Verfahrenssprache ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
7. Anwendbares materielles Recht ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
8. Diese Schiedsgerichtsvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung wird ausgeschlossen.
9. Zuständiges ordentliches Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist

( ) das Oberlandesgericht \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

( ) das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt.

1. Im Falle von Widersprüchen geht die vorliegende Vereinbarung den Regelungen der vereinbarten Verfahrensordnung vor (Rangfolge). Die Parteien können zu dieser Vereinbarung sowie zu der Verfahrens- / Schiedsgerichtsordnung abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.
2. Sollten Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine vertragliche Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsvereinbarung oder des Projektvertrages zu außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren (ADR-Verfahren) nicht berührt. Die Parteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die vertragliche Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der vertraglichen Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit / vertragliche Lücke bedacht hätten.

**Ort, Datum, Unterschrift Ort, Datum, Unterschrift**

1 Muster zur freien Verwendung; zur Einbindung in den individuellen Vertrag ist die Einholung von juristischer Beratung angezeigt, insbesondere bei einer Einbindung in Verbraucherverträge

2 Bestimmen sich Zustandekommen und Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung nach deutschem Recht, so ist gegenüber Verbrauchern hinsichtlich der Form § 1031 Abs. 5 ZPO zu beachten.

3 Schiedsvereinbarungen, auf deren Grundlage Schiedssprüche auch außerhalb Deutschlands anerkannt und vollstreckt werden sollen, müssen die „volle“ Schriftform einhalten - Artikel II (2) **New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche –**

4  Es gibt nationale und internationale Institutionen, die Musterklauseln und Verfahrensordnungen entwickelt haben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind für den nationalen Bereich zu nennen:

* DIS-Schiedsgerichtsordnung (Herausgeber: **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)**
* Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

* …

5 Der Gegenstand des Schiedsverfahrens muss schiedsfähig sein; siehe § 1030 ZPO

6 Die Themenkomplexe sind eindeutig und abgrenzbar zu definieren, da an die Schiedsklausel mit dem Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs maßgebliche Rechtsfolgen anknüpfen.

7 Enthält die vereinbarte Verfahrensordnung keine Regelung zur Berechnung des Gegenstandswertes, gelten die Wertvorschriften gem. Gerichtskostengesetz (GKG)

8 Bei einem voraussichtlichen Gegenstandswert unter 100.000 EUR wird vorgeschlagen, dass sich die Parteien auf einen Einzelschiedsrichter einigen.